

In diesem Tag eröffnete der Propst der Apostelkirche zu Köln, Gerhard von Calcar, die Festlichkeit mit einer Rede über Hf. 60, 1: Surge illuminare, Jerusalem, quia venit lumen tuum etc. Daran schloß sich die erste feierliche Disputation, wobei Hartkenus de Marca die These verteidigte: „Im Bereiche des Wißbaren stimmen die Wahrheiten der Theologie mit denen der Philosophie überein.“ Zum Schlusse wurde bekannt gegeben, daß sich alle Lehrer, die an dem neu errichteten Studium zu wirken gedächten und vom Rathe hiezu bereits berufen wären (quosque ipsi [scil. consules et majores Civitatis Coloniensis] jam providebant de solemnibus magistris et doctoribus . . .), am 8. Januar im Capitels Hause von St. Andreas einfinden sollten. Dasselbst zeichneten sich am genannten Tage 21 Magister ein; elf derselben waren von Paris, drei von Prag und drei von Montpellier gekommen, während der Propst Gerhard von Calcar, wie er in seiner Eröffnungsrede selbst bemerkte, von Wien nach Köln gekommen war (dimisit lectionem suam in Vienna); einer war zugleich baccalarus in legibus zu Orleans. Von diesen 21 inscribirten Lehrern war einer, Gerhard von Calcar, Professor der Theologie, zwei waren baccalarii formati in theologia, je einer Magister, Licentiat und baccalarus in medicina, einer baccalarus und einer scholaris in legibus; alle Uebrigen, wie auch die Genannten selbst, waren magistri in artibus. Weitauß die Mehrzahl derselben (16) war bereits in Köln befründet.

Die Magister versammelten sich am folgenden Tag zur Vornahme der Rectoratswahl, aus der als erster Rector der schon genannte Hartkenus de Marca hervorging. Die erste Wahl erfolgte auf ein halbes Jahr, allein bereits im ersten Jahre entstanden zwischen den vier Facultäten Mißhelligkeiten betreffs dieser Wahl, und es wurde nun nach längeren Beratungen am 7. Januar 1390 der einstimmige Beschluß gefaßt, daß jährlich viermal ein neuer Rector zu wählen sei, und zwar am Vorabend von Maria Verkündigung bei den Carmeliten, am Vorabend von Peter und Paul bei den Dominicanern, am Vorabend von St. Dionysius (9. October) bei den Minoriten und am Vorabend von Thomas bei den Augustinern. Die Wahl selbst erfolgte in folgender Weise: Jede der vier Facultäten ernannte aus ihrer Mitte einen Wähler, gewöhnlich den Decan, und diese vier Wähler hatten den Rector mit Stimmenmehrheit zu creiren. Der Candidat war abwechselnd aus den verschiedenen Facultäten zu nehmen (ita ordinantes, quod rectoria non semper maneat in una facultate, sed quod transeat ad supposita diversarum facultatum, no. 38 der allg. Stat.). Nach der Wahl fand das prandium rectoris statt, dem außer den zwei Rectoren noch die vier Decane, die Bürgermeister der Stadt und die Weimmeister anwohnten. Der Rector war der ordentliche Vertreter und Leiter aller Universitätsangelegenheiten,

zugleich judex ordinarius. Er führte den Titel Rector magnificus almas Universitatis ac generalis studii Coloniensis, judex ordinarius, juriumque ac privilegiorum conservator a sancta Sede apostolica specialiter deputatus. Während des Rectorats pflegte der Rector seine öffentlichen Vorlesungen zu halten (cum hoc non sit satis honorificum). Der Rector sollte dem ehelosen Stande angehören, mußte jedoch nicht Cleriker sein; so wurde im J. 1484 auf's Neue beschloßen, und erst seit dem 16. Jahrhundert wurde diese Bestimmung allmählig durchbrochen. Jeder der vier Facultäten stand ein Decan vor, welcher von den die Facultät bildenden ordentlichen Professoren durch Stimmenmehrheit gewählt wurde. Dem Decan stand die Leitung der Facultätsangelegenheiten zu, er berief die Magister zur Berathung, führte hierbei den Vorsitz, verwaltete die Vermögen und wachte über die Beobachtung der Statuten der Facultät. Der Decan der theologischen Facultät stand dem Rector am nächsten, und die Theologie als die Königin der Wissenschaft galt, und hatte ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten. Auf die theologische Facultät folgte die juristische, dann die medicinische und schließlich die der Artisten. Der doctor theologiae ging dem anderen vor, dann folgte der juristische, dann der medicinische, wie dieß 1644 auf's Neue eingeführt wurde. Wie die Universität durch päpstliches Indult in's Leben gerufen war, so sollten die Angehörigen derselben in Lehre und Rechtswissenschaft auch durch einen Stellvertreter des Papstes, den Kanzler, überwacht werden; außerdem sollte derselbe zu jeder Promotion die Genehmigung erteilen. Mit dieser Würde wurde der jeweilige Dompropst von Köln, als erster der oben genannte Gerhard von Calcar, bekleidet; der Propst betraute jedoch gewöhnlich einen Stabskanzler, mit Ausübung seiner Rechte. Man durfte nur ein Domherr bestellt werden, der nicht Mitglied der Juristenfacultät sein durfte. Auf der Seite der Stadt wurden vier Promissores bestellt, die einerseits die städtischen Interessen der Universität gegenüber zu wahren, andererseits die Erfüllung der von der Stadt eingegangenen Verpflichtungen zu sorgen hatten. Als Consulentoren wurden von Bonifaz IX. unter dem 2. November 1389 bestellt der Abt von St. Stephan Köln und die Decane von St. Paul in Köln und von St. Salvator in Utrecht. Diese hatten die der Universität vom päpstlichen Stuhle verliehenen Rechte, Freiheiten und Immunitäten zu schützen und gegen jedermann zu verteidigen; zugleich waren sie ordentliche Richter in allen die Universität betreffenden Angelegenheiten. Ihnen kam von Anfang an als weichtester Stellvertreter der Rector, der als solcher schon unter Julius II. 1507 bestätigt wurde. In wichtigen Fällen ging die Berufung an den Rector und vier Facultätsdecanen, und letzte Instanz lag die ganze Universität, repräsentirt in einem